

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

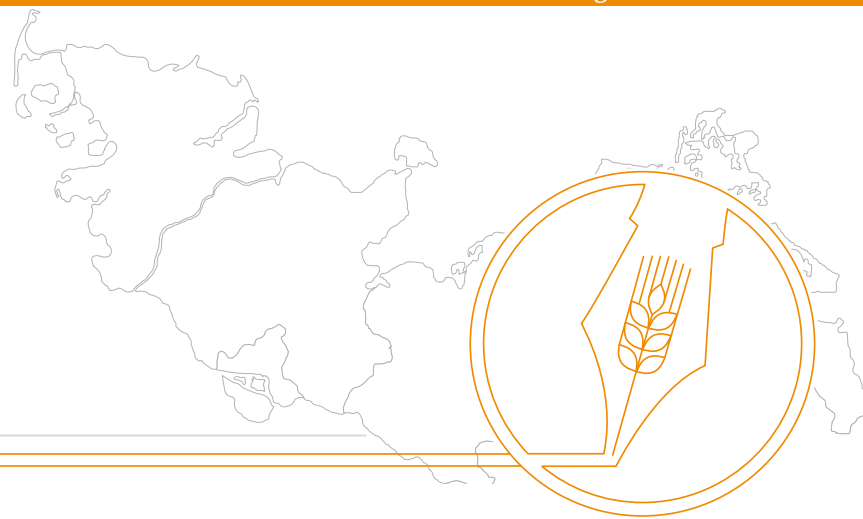


foto: h. diernich habbe

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Die neue steuerliche Förderung sieht im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung sowie für das Folgejahr Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils zehn Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor. Im dritten Jahr sollen noch einmal bis zu neun Prozent der Bemessungsgrundlage als Sonderabschreibungen abgezogen werden können. Die Sonderabschreibungen werden zusätzlich zu den linearen zweiprozentigen Abschreibungen gewährt.

Folgende Kriterien müssen nach dem Gesetzesentwurf für die Gewährung der Sonderabschreibungen erfüllt sein:

- Die neue steuerliche Förderung soll sich auf die Schaffung neuer Mietwohnungen ausrichten, die auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar sind. Daher soll eine Förderung nur erfolgen, wenn die Baukosten maximal 3.000 Euro pro Quadratmeter betragen.
- Sonderabschreibungen sollen nur bis zu einer Obergrenze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

von maximal 2.000 Euro pro Quadratmeter gewährt werden – auch wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher sind.

- Die Wohnung muss mindestens zehn Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
- Der Bauantrag – oder soweit ausreichend die Bauanzeige – muss zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 gestellt werden.

Die Förderung soll nur für Wohnungen in bestimmten Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gewährt werden. Diese ergeben sich

- aus einer Anlage zur Wohngeldverordnung, in der Gemeinden benannt sind, die den Mietstufen IV bis VI zugewiesen sind, oder
- aus einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, in der bestimmte Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten festgelegt worden sind, oder
- aus einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, in der bestimmte Gebiete mit abgesenkter Kapazitätsgrenze festgelegt worden sind.

Aufgrund der Vielzahl der nach den oben genannten Kriterien in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Kreise können diese hier nicht alle aufgeführt werden. Detaillierte Informationen erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. ■

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Gerichte entscheiden zugunsten der Steuerbürger

Aufwendungen für die private Lebensführung sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine spezielle Ausnahme davon sind jedoch Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Alle drei Gruppen werden steuerlich gefördert, indem 20 Prozent der Aufwendungen unmittelbar von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden können. Diese steuerliche Entlastung ist somit unabhängig von der Progression des

Steuertarifs mit 20 Prozent immer gleich hoch – soweit überhaupt eine Einkommensteuer anfällt.

Für die drei Gruppen von Aufwendungen gelten allerdings bestimmte Höchstbeträge, bis zu denen die Aufwendungen steuerlich gefördert werden. Dies sind

- für haushaltsnahe Dienstleistungen maximal 20.000 Euro pro Jahr; wenn es sich um einen so genannten Minijob handelt, nur 2.550 Euro pro Jahr, ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

- Gesetzesentwurf: Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus – **Seite 1**
- Aktuelle Rechtsprechung zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienst- und Handwerkerleistungen – **Seite 1 – 2**
- Editorial – **Seite 2**
- Kosten für häusliches Arbeitszimmer beschränkt abzugsfähig – **Seite 3**
- Steuerliche Behandlung von Schuldzinsen nach Verkauf einer Vermietungimmobilie – **Seite 3**
- Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten bei Anstellung eines Kindes im eigenen Betrieb – **Seite 4**
- Umsatzsteuerliche Zuordnung bis Ende Mai 2016 vornehmen – **Seite 4**
- Digitale Währung – Bitcoins und Steuern – **Seite 4**
- Umsatzsteuerliche Behandlung von gewerblichen Leistungen der öffentlichen Hand neu geregelt – **Seite 5**

Betriebswirtschaft | Seite 6 – 7

- Warnung vor Cyberkriminalität – **Seite 5**
- Jahrestagung 2016 mit Top-Thema: Ein Jahr nach der Quote: Milchproduktion unter neuen Wettbewerbsbedingungen – **Seite 6 – 7**
- Praxisleitfaden – Milchgeld knapp? – **Seite 7**

Recht | Seite 7

- Landwirtschaftliche Alterskasse – Erleichterungen bei der Hofabgabeklausel – **Seite 7**

Verband aktuell | Seite 8

- Mitgliederversammlung 2016 in Neumünster – **Seite 8**
- Steuertermine April bis Juni 2016 – **Seite 8**
- Impressum – **Seite 8**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

derzeit wird darüber diskutiert, die 500-Euro-Scheine abzuschaffen und Barzahlungen auf 5.000 Euro zu begrenzen. In vielen Staaten Europas gibt es bereits heute deutliche Bargeldrestriktionen, und auch der Manager einer deutschen Großbank nannte Bargeld kürzlich „ein Auslaufmodell“. Die ersten Schritte zur Abschaffung des Bargeldes scheinen eingeleitet.

Doch was bedeutet Bargeld für uns eigentlich? Zum einen ist es ein Zahlungsmittel, zum anderen ein Wertaufbewahrungsmittel. Wer bar zahlt, ist anonym und entzieht sich jeglicher Datenerfassung. Wird diese Anonymität eingeschränkt oder aufgehoben, könne Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung, aber auch Geldwäsche und Terrorismus bekämpft werden, so argumentieren die Befürworter des bargeldlosen Transfers. Ein rein bargeldloser Zahlungsverkehr hätte jedoch



Dr. Willi Cordts

weitreichende Konsequenzen für die Freiheit aller Bürger unseres Landes: Würde jede einzelne Zahlung registriert und nachverfolgt, dann wäre es kein Problem mehr, persönliche Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten zu identifizieren und die Wege jedes Einzelnen viel zuverlässiger nachzuverfolgen, als es heute bereits über Smartphones oder Navigationssysteme möglich ist.

Betrachtet man Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel, so lässt der Wunsch, seine Verbreitung deutlich einzuschränken, ebenfalls nichts Gutes erahnen: Ist es nur ein Zufall, dass die Diskussion über seine Abschaffung zeitgleich mit einem seit längerem befürchteten und jetzt Realität gewordenen Negativzins für Geldanlagen einhergeht? Wenn es kein Bargeld mehr gäbe, wäre eine Aufbewahrung liquider Mittel außerhalb von Banken faktisch unmöglich: An allen unbaren Transaktionen würden Banken und Internet-Zahlungssysteme automatisch über Gebühren oder Provisionen beteiligt sein.

Auch dem Verbraucherschutz kann die Abschaffung des Bargeldes nicht dienen. Digitales Geld auszugeben fördert die Verschuldung der Verbraucher; das beste Beispiel dafür sind die enormen Kreditkartenschulden in den USA. Wie sollen zudem die vielen Menschen zu recht kommen, die heute überhaupt noch kein Bankkonto haben?

Es kann also stark bezweifelt werden, ob die Vorteile einer Bargeldabschaffung oder -einschränkung durch die ganz erheblichen Einschnitte in die persönliche Freiheit aller Bürger zu rechtfertigen sind. In Frage steht außerdem, ob die erwünschten Wirkungen tatsächlich eintreten: oder ob Terroristen, Steuerhinterzieher und kriminelle Organisationen nicht vielmehr auf Bitcoin und ähnliche weltweit anonym nutzbare digitale Ersatzwährungen ausweichen würden. Der Autor hält es daher eher mit dem Satz von Dostojewski: „Geld ist geprägte Freiheit“.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

- für haushaltsnahe Dienstleistungen maximal 4.000 Euro pro Jahr,
- für haushaltsnahe Handwerkerleistungen maximal 6.000 Euro pro Jahr; abzugsfähig sind hierbei ausschließlich die anteiligen Lohnkosten, nicht jedoch Materialaufwendungen.

In jüngster Zeit haben die Finanzgerichte in mehreren Urteilen Leistungen zum Abzug zugelassen, die von der Finanzverwaltung bisher nicht als begünstigt akzeptiert wurden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Betreutes Wohnen/Seniorenresidenz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2009 entschieden, dass die Aufwendungen des Bewohners eines Wohnstifts für Hausmeistertätigkeiten, Reinigung des Appartements und der Gemeinschaftsflächen sowie für anteilige Aufwendungen für Haus- und Etagedamen oder die Erledigung von Botengängen als haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen sind.

Der BFH hat im September 2015 weiter entschieden, dass – entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – auch die Aufwendungen für das in einer Seniorenresidenz vorhandene Notrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistungen einzuordnen sind. Durch die Rufbereitschaft würde sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines Haushalts aufhält, im Notfall Hilfe erhält.

Haustierbetreuung

In Ausgabe 2/2015 hatte Land & Wirtschaft bereits über ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf berichtet, dass auch die Ausgaben für einen „Hundesitter“ den haushaltsnahen Dienstleistungen zuordnete. Der BFH hat mit Urteil aus September 2015 diese Entscheidung bestätigt und die Revision des Finanzamtes abgelehnt. Somit sind Ausgaben für die Betreuung von Haustieren steuerlich anzuerkennen.

Dienstleistungen außerhalb des Grundstücks

Die Finanzverwaltung erkannte haushaltsnahe Dienstleistungen bisher nur an, wenn diese im Haushalt der Steuerpflichtigen oder auf dessen Grundstück erfolgten. Dem hat der BFH widersprochen: auch jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund geleistete Dienste können als haushaltsnahe Dienstleistungen gewertet werden. Konkret betraf diese Entscheidung Aufwendungen, die für das Reinigen und Schneeräumen von öffentlichen Straßen und Wegen entstanden waren. Der BFH führte aus, dass auch diese Tätigkeiten im räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienen.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Interessanterweise entschied der BFH im März 2014, dass eine haushaltsnahe Handwerkerleistung auch dann vorliegen kann, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. In diesen Fällen sind die Anschlussgebühren, welche die Gemeinde erhält, in einen Material- und einen Lohnanteil aufzuschlüsseln.

Ähnlich urteilte auch das Finanzgericht Nürnberg im Juni 2015: In dem Streitfall hatte die Gemeinde für den zukünftigen Ausbau mehrerer Gemeindestraßen Ausbaubeiträge von den Grundeigentümern erhoben. Zusätzlich zur Straße modernisierte die Gemeinde auch die Wasserleitungen und verlegte Kabel für das Internet. Der Kläger machte 42,5 Prozent der Anschlussbeiträge als Lohnkosten geltend und beantragte einen Steuerabzug in Höhe von 20 Prozent der Lohnaufwendungen. Das Finanzgericht Nürnberg gab ihm recht und begründete seine Entscheidung damit, dass die Hausanschlüsse insgesamt – und damit auch soweit sie im öffentlichen Straßenraum verlaufen – zum Haushalt des

Steuerpflichtigen gehören. Über diese Hausanschlüsse sei der auf dem Grundstück gelegene Haushalt an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen und werde mit den Leistungen versorgt, die für eine Haushaltsführung notwendig sind. Nachdem die Finanzverwaltung die Revision zurückgenommen hat, ist das Urteil des Finanzgerichtes Nürnberg rechtskräftig geworden.

Das Finanzgericht München hat im Februar 2015 entschieden, dass anteilig auch Arbeitskosten zu berücksichtigen sind, die in einer Schreinerwerkstatt entstanden sind. Im Streitfall zu diesem Urteil hatte der Steuerpflichtige aus der Gesamtrechnung, die ihm eine Schreinerei für die Herstellung, Lieferung und Montage einer Haustür gestellt hatte, 20 Prozent der ausgewiesenen Arbeitskosten als Handwerkerleistung geltend gemacht. Das Finanzgericht München begründete sein Urteil damit, dass auch der Austausch der renovierungsbedürftigen Wohnungstür eine begünstigte Renovierungsmaßnahme darstellt, da die Leistung in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt worden sei und der Wohnung diene, die der Kläger selbst bewohnt.

Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Bisher hatte die Finanzverwaltung eine Aufteilung von Schornsteinfegerleistungen in begünstigte Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits und in nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten, Messungs- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen andererseits gefordert. Der BFH hat mit seinem Urteil aus November 2014 klargestellt, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage, die ein Handwerker vornimmt, ebenso eine begünstigte Handwerkerleistung sein kann wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder einer vorbeugenden Maßnahme zur Schadensabwehr. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich mitgeteilt, die aktuelle BFH-Rechtsprechung umsetzen und anwenden zu wollen.

Handwerkerarbeiten bei Neubaumaßnahmen

Im Jahr 2011 hatte der BFH bereits entschieden, dass auch handwerkliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen begünstigte haushaltsnahe Handwerkerleistungen sein können. Nicht begünstigt sind zunächst alle handwerklichen Tätigkeiten bis zur Fertigstellung eines Neubaus. Ein Gebäude ist fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau soweit errichtet ist, dass der Bezug der Wohnung möglich beziehungsweise zumutbar ist.

Nachdem das Haus fertiggestellt ist und ein Haushalt besteht – in der Regel nach dem Einzug –, stellen Handwerkerleistungen jedoch keine Neubaumaßnahmen im Sinne dieser steuerlichen Vorschrift mehr dar – auch dann nicht, wenn sie Nutz- und/oder Wohnflächen erweitern. So sind unter anderem folgende Handwerkerleistungen begünstigt, wenn sie nach der Fertigstellung und dem Bezug des Gebäudes erfolgen:

- Ausbau eines Gebäudes
- Errichtung eines Carports oder einer Terrassenüberdachung
- Gartengestaltung
- nachträglicher Einbau eines Kamins
- nachträglicher Ausbau eines Kellers
- Pflasterarbeiten
- Errichtung von Außenanlagen, beispielsweise von Zäunen und Wegen.

Für alle haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gilt, dass ein Steuerabzug nur dann gewährt wird, wenn für die Aufwendungen eine Rechnung vorgelegt werden kann und die Zahlung bargeldlos auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. ■

Bundesfinanzhof bestätigt seine bisherige Rechtsauffassung

Kosten für häusliches Arbeitszimmer beschränkt abzugsfähig

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Vom Arbeitszimmer aus müssen also die für die Berufsausübung wesentlichen Tätigkeiten erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel für Freiberufler wie Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte mit einer Praxis im Wohnhaus; Heimarbeiter; Rentner, die ausschließlich ihren eigenen Hausbesitz verwalten, oder bei Telearbeitsplätzen ohne Vorhandensein irgendeines anderen Arbeitsplatzes.

Ein auf 1.250 Euro begrenzter Abzug der Aufwendungen wird dann gewährt, wenn das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, aber ansonsten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Darunter fallen zum Beispiel Arbeitszimmer von Richtern, Lehrern oder Betriebsprüfern, denen vom Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Unter diese Regelung fallen aber auch Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die vom häuslichen Arbeitszimmer aus ihr Unternehmen leiten.

Das oben beschriebene steuerliche Abzugsverbot und die betragsmäßigen Abzugsbeschränkungen beziehen sich nur auf ein häusliches Arbeitszimmer. Hierbei han-

delt es sich um eine Räumlichkeit innerhalb der eigenen oder angemieteten Wohnung. Eine mittelbare räumliche Verbindung mit der Wohnung oder die Einbindung in die häusliche Sphäre reicht in der Regel aus. Besteht ei-



ne solche räumliche Verbindung nicht, sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer dagegen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Ein steuerlicher Abzug kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn das häusliche Arbeitszimmer ausschließlich für berufliche oder betriebliche Angelegenheiten genutzt wird und entsprechend eingerichtet und ausgestattet ist. Wird das Arbeitszimmer gleichzeitig auch privat genutzt, zum Beispiel als Kinderspielecke, Gäste-, Fernseh- oder Bügelzimmer, schied nach der bisherigen Rechtsprechung jegliche steuerliche Berücksichtigung aus.

Mit dieser Rechtsfrage hatte sich unlängst erneut der Bundesfinanzhof (BFH) zu beschäftigen. Auch wenn allgemein erwartet worden war, dass er eine Aufteilung der Kosten auf den betrieblich oder beruflich genutzten Anteil einerseits und auf den privat genutzten Anteil andererseits zulassen würde, wurden diese Hoffnungen enttäuscht. Die Richter entschieden mit Urteil aus Juli 2015 vielmehr, dass der Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraussetzt, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Ansonsten sind die Aufwendungen insgesamt nicht abziehbar. Eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung wird wie bisher nicht zugelassen. ■



Steuerlich abzugsfähig oder nicht?

Schuldzinsen nach Verkauf einer Vermietungsimmobilie

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Jahren mit mehreren Urteilen bestätigt, dass Schuldzinsen für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermietungsobjektes im steuerlichen Privatvermögen auch nach der Veräußerung der Immobilie weiterhin steuerlich abziehbar bleiben können. Das Bundesfinanzministerium hat dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung nun Rechnung getragen und in einem Schreiben aus Juli 2015 Folgendes geregelt:

Bei Veräußerungen bis Ende 1998 greifen nach wie vor die alten Rechtsprechungsgrundsätze, nach denen Schuldzinsen aufgrund des nicht mehr bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den Vermietungseinkünften nicht als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung sind bei Veräußerungen ab 1999 Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten anzuerkennen, soweit die Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Der Zusammenhang zwischen den Verbindlichkeiten und dem ehemaligen Vermietungsobjekt bleibt allerdings nur dann bestehen, wenn der Veräuße-

rungserlös vollständig zur Schuldentilgung verwendet wird. Wird er dagegen ganz oder teilweise für private Zwecke verwendet, zum Beispiel für die Anschaffung einer selbst genutzten Wohnimmobilie oder den Kauf eines privat genutzten Pkw, wird der Zusammenhang der Verbindlichkeit mit den ehemaligen Vermietungseinkünften gelöst. In diesem Fall sind die Schuldzinsen, die nach Veräußerung der vormals für die Erzielung von Vermietungseinkünften genutzten Immobilie anfallen, steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Sofern der Veräußerungserlös aus dem Vermietungsobjekt jedoch zur Begründung einer neuen Einkunftsquelle verwendet wird, sind die Schuldzinsen auch weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen der neuen Einkunftsquelle abziehbar. Dies wäre zum Beispiel der Fall beim Erwerb eines anderen zur Vermietung genutzten Wohnobjektes, einer Kapitalbeteiligung, aus der steuerpflichtige Erträge in Form von Gewinnanteilen fließen, oder der Investition in ein eigenes Unternehmen.

Vorfälligkeitsentschädigungen stellen aufgrund des Zusammenhangs mit der Veräußerung des Vermietungsobjektes keine nachträglichen Werbungskosten bei den

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Wurde das Vermietungsobjekt jedoch innerhalb von zehn Jahren erworben und wieder veräußert und liegt insoweit ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor, sind die Vorfälligkeitsentschädigungen als Kosten bei der Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns abziehbar.

Sofern bei dem veräußerten Vermietungsobjekt die Absicht, Einkünfte zu erzielen, bereits vor der Veräußerung entfallen ist, wäre auch ein Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten nicht mehr zulässig. Dies wäre zum Beispiel infolge eines längeren Leerstandes des Gebäudes ohne konkrete Vermietungsbemühungen der Fall.

Wurden bei dem veräußerten Vermietungsobjekt in der Vergangenheit fremdfinanzierte Erhaltungsaufwendungen durchgeführt, führen die insoweit anfallenden Schuldzinsen grundsätzlich auch nach der Veräußerung zu steuerlich abzugsfähigen, nachträglichen Werbungskosten. Genauso wie bei Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten kommt ein nachträglicher Werbungskostenabzug von Schuldzinsen nur in Betracht, wenn der Veräußerungserlös vollständig zur Schuldentilgung verwendet wurde. ■

Urteil zur steuerlichen Anerkennung von Ausbildungskosten

Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten bei Anstellung eines Kindes im eigenen Betrieb

Ein Studium der Kinder kann je nach Studiengang und Dauer eine teure Angelegenheit werden. Da scheint es günstig, wenn sich der Fiskus an den Ausbildungskosten der Kinder beteiligen lässt. Jedoch setzen die Finanzämter regelmäßig den Rotstift an, wenn Unternehmer die Studienkosten ihrer Kinder als Betriebsausgaben geltend machen wollen, selbst wenn sie als Unternehmensnachfolger vorgesehen sind.

Wer ein eigenes Unternehmen hat, versucht die Sprösslinge nicht selten im Familienbetrieb anzustellen. Die Kinder verpflichten sich, während des Studiums geringfügig und später vollständig für den Familienbetrieb zu arbeiten. Dafür zahlen die Eltern alle mit dem Studium zusammenhängende Kosten und versuchen, diese als Betriebsausgaben abzuziehen. Das Finanzgericht Münster bestätigte mit Urteil aus Januar 2016, dass Aufwendungen für das Studium des Nachwuchses nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden. Als Begründung führten die Richter des Finanzgerichtes aus, dass Ausbildungskosten für die eigenen Kinder grundsätzlich zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung gehören. Betriebsausgaben würden nur vorliegen, wenn die Ausbildungskosten nach-

weislich ausschließlich aus betrieblichen Gründen übernommen werden. Selbst wenn durch die Ausbildung die Unternehmensnachfolge vorbereitet werden soll, ist



die Übernahme der Kosten primär privat veranlasst. Außerdem sind die Eltern gesetzlich dazu verpflichtet, die Kosten für eine angemessene berufliche Vorbildung ihrer Kinder zu übernehmen. Die Richter sprachen sich im Urteilsfall auch gegen eine Aufteilung in einen privat und in einen betrieblich veranlassten Teil aus, da ein geeigneter und eindeutiger Aufteilungsmaßstab fehle. ■

Unser Rat:

Eltern können Ausbildungskosten, die sie für ein volljähriges Kind tragen, pauschal mit 924 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht mehr zu Hause wohnt.

Trägt das in Ausbildung befindliche Kind die Kosten für die Ausbildung selbst, kann es bis zum Abschluss seiner Erstausbildung bis zu 6.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben geltend machen. Da Kinder während ihrer Ausbildung häufig keine hohen eigenen Einkünfte haben, läuft diese Möglichkeit jedoch oftmals ins Leere. Nach einer abgeschlossenen Erstausbildung können weitere Ausbildungskosten nicht nur als Sonderausgaben, sondern als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben in der Steuererklärung des Kindes berücksichtigt werden. Anders als Sonderausgaben können diese Aufwendungen auch in zukünftige Jahre vorgetragen werden, wenn die Einkünfte während der Zweitausbildung nicht hoch genug sind, um einen vollen Abzug zu ermöglichen.

Achtung - Umsatzsteuerliche Zuordnung bis Ende Mai 2016 vornehmen

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Regelbesteuernde Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können sich die Vorsteuer für bezogene Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände vom Finanzamt erstatten lassen. Der Vorsteuerabzug wird - mit Ausnahme von Gebäuden - auch im vollen Umfang für Gegenstände gewährt, die teilweise privat genutzt werden. Die unternehmerische Nutzung muss allerdings mindestens zehn Prozent betragen. In bestimmten Fällen muss zwingend eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen bis zum 31. Mai des der Anschaffung folgenden Jahres beim Finanzamt angezeigt werden.

Gemischt genutzte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Pkw, können vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um dadurch den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten. Im Gegenzug muss dann allerdings auch in der Folgezeit die private Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist der Vorsteuerabzug besonders geregelt, denn es wird zwingend aufgeteilt. Vorsteuerbeträge werden nur für den unternehmerisch genutzte Flächenteil erstattet, wenn dieser über zehn Prozent liegt. Trotz des ausschließlich anteiligen Vorsteuerabzuges ist eine vollständige Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen anzuraten, damit bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebäudes eine Vorsteuerkorrektur durchgeführt werden kann.

Wichtig für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen ist, dass eine Entscheidung zum Umfang der unternehmerischen Zuordnung unmittelbar bei Anschaffung der Gegenstände getroffen wird. Gegenüber dem Finanzamt muss sie nicht sofort, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2015 zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2016 dokumentiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und

die Umsatzsteuererklärung für 2015 erst danach abgegeben werden müssen.

Die Dokumentation der Zuordnung erfolgt in der Regel über die Höhe des geltend gemachten Vorsteuerabzuges. Praktische Probleme gibt es oftmals bei gemischt genutzten Gebäuden und bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten sowie bei Kleinunternehmern, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Auch in diesen Fällen ist die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung sehr wichtig, denn anderenfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung zu Ihren Gunsten vorgenommen werden. Die Zuordnung sollte in diesen Fällen dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden. ■

Digitale Währung

Bitcoins und Steuern

Im Internet wird nicht nur mit klingender Münze, sondern zunehmend auch mit digitalen Zahlungsmitteln wie den „Bitcoins“ bezahlt. Um an die virtuelle Währung zu gelangen, stellt der Internetnutzer seinen eigenen PC für Großrechenoperationen zur Verfügung oder tauscht echte Euro in digitales Geld um. Der Umtauschverkehr ist bisher rechtlich nicht in allen Punkten geregelt. Der Kurs der digitalen Währung schwankt relativ stark und es gibt viele Unsicherheiten.

Auch die steuerliche Behandlung von Bitcoins ist bei Weitem nicht vollständig geklärt. Bei Verwendung von Bitcoins im Privatbereich herrscht Einigkeit darüber, dass mögliche Gewinne aus Kursschwankungen nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent unterliegen. Ein Verkauf mit Gewinn kann jedoch dem individuellen Einkommensteuersatz unterliegen, wenn ein so genanntes privates Veräußerungsgeschäft vorliegt. Letzteres ist immer dann steuerpflichtig,

wenn der Verkauf innerhalb einer Spekulationsfrist von einem Jahr stattfindet und der Veräußerungsgewinn mehr als 600 Euro beträgt. Außerhalb der einjährigen



Spekulationsfrist ist der private An- und Verkauf von Bitcoins steuerfrei. Anders gestaltet sich die Situation, wenn Bitcoins aus betrieblichen Gründen erworben werden. Da Bitcoins keine offizielle Währung darstellen, sind sie nach bisheriger Rechtsauffassung als immaterielle Wirtschaftsgüter zu behandeln. Ihr Verkauf führt im betrieb-

lichen Bereich deshalb unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist nach Abzug der Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte immer zu einem Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust.

Neben der einkommensteuerlichen Behandlung war bisher ebenfalls strittig, wie mit Bitcoins in der Umsatzsteuer umzugehen ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertrat die Auffassung, dass Bitcoins kein offiziell von einem Staat ausgegebenes und gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel seien und dass deshalb nicht nur der Kauf von Produkten mit Bitcoins, sondern bereits der Geldwechsel von Euro in Bitcoins der Umsatzsteuer unterliegen würde. Dieser Auffassung widersprach der Europäische Gerichtshof mit einem Urteil aus Oktober 2015. Nach Ansicht der EU-Richter ist die Internetwährung umsatzsteuerlich wie andere Zahlungsmittel zu behandeln, sodass der Währungsumtausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt. ■

Gewerbliche Leistungen der öffentlichen Hand

Umsatzsteuerliche Behandlung neu geregelt

Bisher unterlagen Tätigkeiten der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Damit verstieß Deutschland jedoch gegen die europäischen Umsatzsteuererrichtlinien, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof immer wieder betonten. Ab 2016 trat deswegen bundesweit ein neues Gesetz in Kraft, das eine differenzierte Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand vorgibt.

Die Finanzverwaltung hat wiederholt die entsprechenden EuGH-Urteile nicht amtlich veröffentlicht und daher in Deutschland nicht angewendet. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, dass man zwar die Bedenken der Gerichte berücksichtigen muss, andererseits aber die Zusammenarbeit verschiedener Körperschaften des öffentlichen Rechts möglichst ohne zusätzliche Umsatzsteuerbelastung regeln will.

Wie bereits in Ausgabe 4/2015 von Land & Wirtschaft berichtet, hat der Gesetzgeber unter dieser Maßgabe im Steueränderungsgesetz 2015 unter anderem die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der öffentlichen Hand neu festlegt.

- Neu ist, dass Leistungen der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage den normalen Umsatzsteuergrundsätzen unterliegen.

- Neu ist ebenfalls, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts die so genannte Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro, bis zu der aus Vereinfachungsgründen eine Besteuerung unterbleibt, nutzen können.

- Leistungen der öffentlichen Hand auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bleiben grundsätzlich ohne Umsatzsteuerbelastung. Sie unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

- Zur Umsetzung wird eine großzügige zeitliche Übergangsregelung geschaffen.

Diese Bestimmungen werden sehr genau daraufhin untersucht werden müssen, welche Chancen, aber auch welche Risiken sich für die einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben.

Die Anwendung der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen kann bis zum Ende des Jahres 2020 hinausgeschoben werden. Dazu muss die betroffene juristische Person des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Gemeinde, Kreis, Land, Zweckverband, Universität oder Kammer, ihrem zuständigen Finanzamt im Laufe des Jahres 2016 erklären, dass die Neuregelung noch nicht sofort angewendet werden soll. Um sachgerecht beurteilen zu können,

ob ein solcher Antrag auf Hinausschieben sinnvoll ist oder nicht, muss der jeweilige Einzelfall sehr genau geprüft werden. Die Finanzverwaltung hat für 2016 ein umfangreiches Anwendungsschreiben in Aussicht gestellt, das nähere Details regeln soll.

Zwingend muss die neue Umsatzsteuerregelung ab 2017 angewendet werden, wenn im Jahr 2016 kein Antrag auf Anwendung der Übergangsregelung gestellt wird. Die Neuregelung betrifft auch all diejenigen Institutionen des öffentlichen Rechts, die bisher gar nicht steuerlich erfasst sind. ■

Unser Rat:

Die Beratungspraxis zeigt, dass vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Betrieben gewerblicher Art die neuen Umsatzsteuerregelungen nicht bekannt oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht bewusst sind. Wenn Sie ein öffentliches Amt bekleiden, informieren Sie die Gremienvertreter entsprechend. Ihre Bezirksstelle des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes steht für umfassende Beratungen zur Verfügung.



Warnung vor Cyberkriminalität

Schutz der IT-Infrastruktur und der betrieblichen Daten für viele Unternehmen überlebenswichtig

Auf einmal geht nichts mehr! Mitarbeiter vieler Unternehmen mussten in den letzten Tagen fassungslos mit ansehen, wie das ganze betriebliche Computersystem lahmgelegt wurde. Für mehrere Tage ging gar nichts mehr. Waren in der Vergangenheit vorwiegend öffentliche Einrichtungen und Großunternehmen Opfer von Cyber-Angriffen, rücken aktuell immer häufiger auch kleinere und mittelständische Unternehmen in den Fokus der Angreifer. Auch etliche Privatanwender sind von diesem Problem betroffen. Schuld an der aktuellen Misere sind mehrere aggressive Computerviren mit den Namen „Locky“, „Teslacrypt“ und Co., die die befallenen PCs, Serversysteme oder ganze Rechenzentren so verschlüsseln, dass eine weitere IT-Nutzung unmöglich ist.

Computerviren werden heute häufig per E-Mail-Anhang verbreitet. Der Mailempfänger soll durch interessante Betreffzeilen wie „Rechnung“, „Mahnung“ oder „Wichtige Nachricht“ dazu verführt werden, den in der angehängten Datei als so genannter Trojaner versteckten Virus zu starten. Einmal installiert, verschlüsselt das Schadprogramm im Hintergrund Dateien auf allen erreichbaren Laufwerken und im gesamten Netzwerk

des infizierten Systems. Das Entschlüsseln der gesperrten Daten ist nur noch gegen Zahlung eines „Lösegelds“ möglich. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik rät davon ab, Geld an die Erpresser zu bezahlen, da nicht sichergestellt ist, dass die Daten auch wirklich wieder entschlüsselt werden. In manchen Fällen kam es nach einer Zahlung sogar zu weiteren Geldforderungen.

Die kriminellen Entwickler und Versender von Schadsoftware denken sich immer neue Methoden aus, um technische Abwehrmaßnahmen zu überwinden und die Anwender zu überlisten. Einen hundertprozentigen Schutz vor Bedrohungen aus dem Internet gibt es daher nicht. Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sollten Sie jedoch zumindest folgende Vorsorgemaßnahmen ergreifen:

- Erstellen Sie regelmäßig Back-ups Ihrer wichtigen Daten auf einer DVD, einer externen Festplatte oder einem USB-Stick. Trennen Sie unbedingt das Back-up-Laufwerk nach der Sicherung vom System, damit es nicht von einem Virus angegriffen werden kann.
- Halten Sie Ihr System stets aktuell, und verwenden Sie einen Virenschutz. Die Nutzung der neuesten

Windows-Updates sowie eine automatische tägliche Aktualisierung Ihres Virenschutzes sind Pflicht.

- Seien Sie vorsichtig bei E-Mails mit Anhängen. Dies gilt sowohl für solche mit unbekannter Herkunft als auch bei unverhoffter Post aus dem Bekanntenkreis. Fragen Sie im Zweifelsfall beim Absender nach, ob dieser Ihnen wirklich etwas zugeschickt hat.

- Stellen Sie Microsoft Office so ein, dass Makros nicht automatisch ausgeführt werden, da Office-Dokumente ebenfalls Schadcodes enthalten können. Sie finden diese Einstellung unter Optionen/ Trust Center/ Makroeinstellungen.

Die Absicherung der IT-Infrastruktur ist für viele Unternehmen von existenzieller Bedeutung. Art und Umfang der Sicherheit müssen an die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst sein. Wichtig ist dabei, das Thema Datensicherheit als einen permanenten Prozess zu verstehen und den Faktor Mensch dabei nicht aus den Augen zu verlieren: Viele Cyber-Angriffe in der Vergangenheit wären bei gut informierten und geschulten Mitarbeitern bereits im Ansatz ins Leere gelaufen. ■



Jahrestagung mit Top-Thema

Ein Jahr nach der Quote: Milchproduktion unter neuen Wettbewerbsbedingungen



Dr. Jürgen Buchwald



Udo Folgart



Thomas Stürtz



Johannes Thomsen



Söhnke Schlichtmann



Torsten Müller



Dietrich Holler

Wie geht es den Milchviehbetrieben nach dem Wegfall der Milchquote, war das Leitthema der zentralen Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes am 26. Januar in Neumünster. Nach einleitenden Grußworten von Dr. Jürgen Buchwald, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern, trugen fünf Referenten ihre Erfahrungen und Anregungen zur aktuellen Situation der Milcherzeuger vor. Unter der Moderation von Dietrich Holler, Leiter der Abteilung Kommunikation der DLG e.V., wurden die Vorträge von den 500 Mitgliedern und Gästen aufmerksam verfolgt.

Milchproduktion im Wandel: Worauf müssen sich die Erzeuger einstellen?

Im ersten Vortrag der Tagung stellte Udo Folgart, der Milchpräsident des Deutschen Bauernverbandes, zunächst eine trübe Prognose: „Die Perspektive für den Milchmarkt bleibt unklar.“ Als Hauptursachen für die aktuelle schwierige Milchmarktlage machte Folgart mehrere Faktoren aus: China zeige Kaufzurückhaltung wegen dortiger Lagerbestände. Zudem drücke der niedrige Erdölpreis auf die arabische Nachfrage. Auch das Russlandembargo wirke als Preisbremse und ließe den Milchpreis um etwa 4 Ct/kg sinken. Derzeit würde Weißrussland – anstelle der EU – den russischen Markt mit qualitativ schlechteren, aber teureren Produkten bedienen. Gute klimatische Produktionsbedingungen haben zusätzlich in allen wichtigen Erzeugerländern weltweit zu einem stabil hohen Angebot geführt.

Jedoch sei es für die Landwirte unzumutbar, die Folgen der derzeitigen Absatzkrise allein zu schultern. „Die Milchbauern brauchen schnelle Hilfe gegen die akuten Liquiditätsengpässe“, forderte Folgart. Seitens des Staates kämen dafür unter anderem ein Finanzausgleich zum Russlandembargo, vergünstigte Kredite und ein steuerneutraler Risikoausgleich in Betracht. Um die Position deutscher Produzenten auf dem internationalen Milchmarkt zu stabilisieren, brauche es außerdem politische Unterstützung bei Exportaktivitäten, eine moderate Erhöhung des Milchinterventionspreises und eine Förderung privater Lagerhaltung. Liefermengen, Vertragsdauer und Preise müssten zwischen den Marktpartnern neu ausgestaltet werden. Auch der Lebensmitteleinzelhandel müsse seine Niedrigpreisstrategie für Milch überdenken. „Der Markt kann sich nur erholen, wenn sich auf der Nachfrageseite etwas tut“, fasste Folgart zusammen und verwies auf die Schwellenländer Afrikas, Asiens und Südamerikas. In ihrem Bevölkerungswachstum läge Nachfragepoten-

zial. Auch Produktinnovationen und -differenzierungen könnten die Nachfrage ankurbeln. Dafür seien entsprechende Vermarktungsstrukturen notwendig.

Mengensteuerung ohne Quote: Wie agieren die Meiereien?

Der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Milchkontors (DMK) Thomas Stürtz legte in seinem Vortrag besonderes Gewicht auf die Rolle der milchverarbeitenden Industrie. Für ihn, selbst Milcherzeuger, mache die nachlassende Binnenmarktnachfrage bei gleichzeitig steigender Angebotsmenge eine leistungsstarke, exportorientierte Milchindustrie notwendig. „Internationalisierung stärkt das Milchgeld zuhause“, betonte Stürtz. Das DMK werde daher die Produktpalette ausweiten, neue Spezialprodukte entwickeln und versuchen, schwankende Absatzmärkte über unterschiedliche Vertragslaufzeiten und eine Börsenabsicherung abzufedern. Um auf diese Weise exportorientiert zu wachsen, habe das DMK 500 Millionen EUR investiert. Auf die Frage, ob weitere Fusionen geplant seien, antwortete Stürtz: „Machen wir es ähnlich wie der Lebensmitteleinzelhandel. In der Not rückt man zusammen.“ Um die Milchmarktkrise gemeinsam zu bewältigen, könnten, so Stürtz, Preismodelle und Vermarktungskontore stabilisierend wirken.

Milcherzeugung wirtschaftlich am Boden: Was ist zu tun?

Johannes Thomsen, landwirtschaftlicher Berater, berichtete, dass in den meisten Futterbaubetrieben derzeit alle liquiden Mittel verbraucht seien. Die aktuelle Kurzauswertung des Buchführerverbandes 2014/15 zeige für die ausgewerteten 788 spezialisierten Futterbaubetriebe einen dramatischen Gewinneinbruch mit bedrohlichen Eigenkapitalverlusten. Selbst die Gewinne der optimal wirtschaftenden Betriebe stammten in diesem Jahr zu 100 Prozent aus den Agrarprämien. Bei den weniger erfolgreichen Betrieben bestehe momentan akuter Handlungsbedarf. Insbesondere optierende Betriebe, die investiert haben und deutlich gewachsen sind, warteten mit schlechten Ergebnissen auf. Um diese Durststrecke zwischenzufinanzieren, so Thomsen, seien nun die Hausbanken gefordert.

Er kritisierte auch die zersplitterte Meiereistruktur in Schleswig-Holstein mit 16 Meiereien und Milchaufkäufern und deren ungünstiges Produktportfolio mit zu viel billigem Käse, Milchpulver und Versandmilch. Thomsen vermutete, dass sich durch eine versierte Unternehmens-

politik dort Reserven von 1,5 bis 2,0 Cent je kg Milch erschließen lassen könnten.

In der aktuellen Krise profitieren nicht so stark gewachsene Betriebe von geringeren Pacht- und Zinsbelastungen. Die Vollkostenauswertung der Rinderspezialberatung stellte zwischen 2004 und 2014 einen jährlichen Kostenanstieg von knapp 1 Cent je kg Milch fest. Die Faktorkosten waren nur in wenigen Jahren vollständig gedeckt. Im Mittel wäre hierfür 2014 ein Nettomilchgrundpreis von 36,7 Cent notwendig gewesen.

Futterkosten machten 80 Prozent der Direktkosten und circa 55 Prozent der Gesamtkosten aus. Sie zu senken, so Thomsen, habe weit vor den Kosten für Bestandsergänzung und Arbeiterledigung allererste Priorität. Um liquide zu bleiben, hieße es nun, große Investitionen zurückzustellen, die Maschinenlebensdauer zu strecken und mögliche Finanzreserven, die in für den Betrieb verzichtbaren Immobilien oder Silagebeständen stecken, aufzudecken. Auch lohne es sich, den Viehbestand nach unproduktiven Tieren zu durchforsten. Gegebenenfalls müssten auch Pachtpreise nachverhandelt werden. Wer weiter Milch erzeugen will, solle jetzt einen neuen Masterplan für die zukünftige Betriebsentwicklung erarbeiten.

Milchpreisschwankungen: Wie geht ein Praktiker damit um?

Aus der Praxis berichtete Söhnke Schlichtmann. Er ist Landwirt aus Oldendorf bei Stade und bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit 330 Kühen auf 220 ha Geestland, davon 91 ha Eigentum. 2015 hat Schlichtmann 3,45 Millionen kg Milch verkauft. Der Betrieb hat bisher konsequent auf Wachstum durch kontinuierlichen Zukauf von Milchquote und Fläche gesetzt. Die fünf Arbeitskräfte folgen einer klaren Aufgabenteilung mit festen Tagen für regelmäßig anfallende Arbeiten. Alle Erntearbeiten werden außerbetrieblich vergeben, auch die Nachzucht ist komplett ausgelagert. Bei Fütterung und Tiergesundheit werden systematisch die Zeit- und Kostenfresser ausgemacht. Der wöchentliche Herdencheck umfasst auch die Trockensubstanzaufnahme und -bestimmung der Ration; alles mit dem Ziel, viel Milch mit wenig Aufwand zu erzeugen und die Kühe gesund und fit zu halten. Quartalsmäßig ermittelt Schlichtmann den laufenden Geldbedarf oder -überschuss und fertigt jährlich eine Liquiditätsplanung für den Betrieb an, die er auch seiner Hausbank zur Verfügung stellt. Schlichtmann schließt seinen Vortrag mit dem Motto: „In guten Jahren die ➔

➔ Fortsetzung von Seite 7

Tilgung anziehen, um Zeichen zu setzen und Freiräume für den Betrieb zu schaffen. In schlechten Jahren zeitig mit der Bank sprechen, bevor das Konto ins Minus geht!“

Wirtschaftlicher Stress in der Milcherzeugung: Lösungsansätze aus der Beraterpraxis

Torsten Müller, Prokurist der Treurat & Partner GmbH, der auf Unternehmensberatung spezialisierte Tochtergesellschaft des Buchführungsverbandes, riet Landwirten schließlich in seinem Vortrag: „Statt mit Ohnmacht, Schuldzuweisungen und Überlastungszuständen zu reagieren, sei es besser, ins Handeln zu kommen und sich mittels einer Situationsanalyse einen Überblick zu verschaffen.“ Er empfahl, Maßnahmen zu ergreifen, umzusetzen und sich Verbündete zu suchen, die einem zur Seite stehen. Wenn drastische Schritte bis hin zu einem möglichen Betriebsausstieg unvermeidbar seien, lohne es sich, den geschulten Blick von außen zu holen. Wer rechtzeitig die Hausbank einbinde, laufe nicht Gefahr, nur noch reagieren zu können, statt zu agieren. Hierfür nachvollziehbare und plausible Unterlagen verfügbar zu haben, erleichtere außerdem den Klärungs- und Entscheidungsprozess. ■

Alle Vorträge der Fachtagung sowie ein zusammenfassender Film der Veranstaltung stehen für Sie auf der Homepage unter www.lbv-net.de zur Ansicht und zum Download zur Verfügung!

Praxisleitfaden

Milchgeld knapp?

Die anhaltende Milchpreiskrise löst derzeit in vielen Unternehmerfamilien erhebliche Zukunftsängste aus und beschert schlaflose Nächte. Die aktuellen Marktgegebenheiten sind einzelbetrieblich kaum zu beeinflussen. Eine sorgfältige Analyse und sachgemäße Interpretation der Wirtschaftsergebnisse sowie darauf aufbauende Planungsrechnungen können jedoch helfen, einen kühlen Kopf zu bewahren und die richtigen unternehmerischen Entscheidungen zu treffen.

Die Mitgliedsbetriebe im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband erhalten mit den laufenden Auswertungen, dem Jahresabschluss, Datenspiegel und Betriebsvergleich sowie den Auswertungen zur Betriebsstatistik ein fundiertes Auswertungsangebot, das in der Branche anerkannt ist und Maßstäbe gesetzt hat.

Gleichwohl ist in der Praxis festzustellen, dass ohne Beachtung der eigenen Zahlen immer wieder Entscheidungen mit großer wirtschaftlicher Tragweite und Bindungsdauer „aus dem Bauch“ heraus getroffen werden. Ursache hierfür ist meist ein fehlendes Verständnis für den Aufbau und die inhaltliche Bedeutung einzelner Auswertungen und Kennzahlen.

Kenntnislücken gibt niemand gerne zu – wirtschaftliche Rezepte vom Stammtisch helfen aber in kritischen Phasen auch nicht weiter. Deshalb soll der Praxisleitfaden „Milchgeld knapp?“ dem Praktiker eine Hilfestellung für das Verständnis der eigenen Zahlen liefern. In einer

bewusst einfachen – manchmal auch provozierenden – Sprache soll die in einem Ordner abgeheftete Anleitung das Verständnis für die wichtigsten wirtschaftlichen Kennzahlen erleichtern und den Einstieg in eine erste sachgemäße Beurteilung bieten.

Der Leitfaden kann und soll eine fundierte Beratung sowie ein ausgewogenes Expertenurteil nicht ersetzen. Er kann aber helfen, die Notwendigkeit zum wirtschaftlichen Gegensteuern und gegebenenfalls Hinzuziehen von Spezialisten zu erkennen. Solide Kenntnisse und situationsgerechte Interpretation der eigenen Zahlenwerke demonstrieren zudem auch im Bankgespräch das vom Kreditgeber erwartete Know-how im Management des Unternehmens. ■

Bestellung des Flyers „Milchgeld knapp?“

Stichwort: *Praktikerleitfaden „Milchgeld knapp?“ über die Homepage www.lbv-net.de, per E-Mail info@lbv-net.de oder schriftlich an Landwirtschaftlicher Buchführungsverband Lorentzendamm 39, 24103 Kiel*



Landwirtschaftliche Alterskasse

Erleichterungen bei der Hofabgabeklausel

Zum Jahresbeginn 2016 wurde das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in einigen Teilen reformiert. Für den Bezug der Altkassenrente ist zwar nach wie vor die Hofabgabe erforderlich, die Regelungen zur Hofübergabe sind aber durch erweiterte Rückbehaltungsrechte und Übertragungsmöglichkeiten auf Ehegatten oder Gesellschaften gelockert worden. Der aktiv wirtschaftende Landwirt muss jedoch wie bisher beim Eintritt in die Rente die Betriebsführung abgeben, um die Altersrente in Anspruch nehmen zu können.

Hofabgabe als Voraussetzung für Altersrente

Damit Landwirte in den Genuss einer Altersrente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) kommen, müssen sie mindestens 15 Jahre in diese Kasse eingezahlt und das notwendige Rentenalter erreicht haben. Aktuell wird die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Haben Landwirte bereits 45 Jahre in die landwirtschaftliche Alterskasse eingezahlt, können sie ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Insoweit ähneln die Regelungen den entsprechenden Bestimmungen bei der Deutschen Rentenversicherung. Eine Besonderheit der landwirtschaftlichen Altersrente ist jedoch, dass eine Rente erst dann gewährt wird, wenn der Landwirt die Hofbewirtschaftung abgegeben hat. Der Hof muss entweder auf eine andere Person übertragen, mindestens für neun Jahre verpachtet oder aufgegeben werden. Damit sollen Hofübertragungen auf die jüngere Generation gefördert werden. Gleichzeitig erzielen Rentner in der Regel weitere Einnahmen, wenn sie den Hof abgegeben haben: zum Beispiel aus einem Altenteil oder aus der Verpachtung. Die Altersrente der LAK ist deshalb bewusst so konzipiert, dass sie lediglich für eine Teilabsicherung des Lebensunterhalts im Alter ausreicht.

Die Hofübergabe bleibt auch nach der Gesetzesänderung eine der Grundvoraussetzungen für den Bezug der Altersrente, jedoch sollen soziale Härten bei ungeklärter Hofnachfolge abgemildert werden. Die Reform des

Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte soll insbesondere die Übertragung auf den Ehegatten erleichtern.

Übertragung an den Ehegatten

Auch bisher schon konnte ein Landwirt seinen Hof auch an den Ehepartner übertragen, um seiner Hofabgabepflichtung für den Bezug der Alterskassenrente zu genügen. Die Altersrente an den abgebenden Landwirt wurde jedoch nur befristet gezahlt, nämlich solange, bis der übernehmende Ehepartner selbst die Regelaltersgrenze für den eigenen Rentenbezug erreicht hatte. Gab der übernehmende Ehepartner den Hof später tatsächlich nicht ab, erhielten sowohl der übernehmende Ehegatte als auch der ursprüngliche Hofübergeber keine weitere Rente aus der LAK. Zukünftig wird die Rente bei einer Übergabe an den Ehepartner unbefristet an den Hofübergeber gezahlt. Gibt dann der übernehmende Ehepartner den Hof bei Erreichen seiner Regelaltersgrenze nicht ab, steht nur diesem kein eigener Rentenanspruch aus der LAK zu und die Rentengewährung an den ursprünglichen Hofabgeber bleibt davon unberührt.

Einbringen in eine Gesellschaft

Wird der landwirtschaftliche Betrieb in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft geführt, kann die für den Rentenbezug erforderliche Hofabgabe auch dadurch erfüllt werden, dass der Gesellschafter und zukünftige Rentner aus der Unternehmensführung ausscheidet und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr hat. Ein vollständiges Ausscheiden aus der Gesellschaft war und ist für den Rentenbezug nicht erforderlich. Aus der Gesetzesbegründung ist jedoch zu entnehmen, dass sich die bisherige Regelung in der Praxis als zu eng erwiesen hat, denn die Rente würde danach nur gewährt, wenn der abgabewillige Unternehmer vorher eine leitende Funktion in der bereits bestehenden Gesellschaft innehatte. Laut Gesetzesbegründung soll durch die Neuregelung sichergestellt werden, dass

ein Rentenbezug auch möglich ist, wenn der Hof in eine neu gegründete Gesellschaft eingebracht wird, in welcher der einbringende Landwirt sich keine leitende Stellung hat einräumen lassen. Sofern der Landwirt bereits Gesellschafter in leitender Stellung ist, bleibt es dabei, dass er für den Rentenbezug rechtlich und tatsächlich aus der Unternehmensführung ausscheiden muss und keine Vertretungsmacht mehr für das Unternehmen haben darf.

Rückbehalt von Flächen

Ebenfalls erweitert wurde die rentenunschädliche Rückbehaltungsmöglichkeit von Flächen für den abgebenden Landwirt. Statt der bisherigen Obergrenze von zwei Hektar muss die zurückbehaltene Fläche in Zukunft weniger als acht Hektar betragen, um den Anspruch auf Altersrente nicht zu gefährden. Forstflächen sind unschädlich, wenn der Zurückbehalt unter 75 Hektar liegt. Für Sonderkulturen gelten spezielle Grenzwerte. Werden sowohl Acker- als auch Grünlandflächen, Forst- oder Sonderkulturflächen zurückbehalten, wird die prozentuale Ausnutzung der Rückbehaltsgrenzen zusammengerechnet. Ergänzend wurde hinsichtlich der Krankenversicherung für Landwirte geregelt, dass der Rentenbezieher bei Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte trotz der aktiven Bewirtschaftung der zurückbehaltenen Flächen weiterhin in der Krankenversicherung als Rentner pflichtversichert bleibt.

Späterer Renteneintritt

Als weitere Neuregelung wurde in das Gesetz aufgenommen, dass Landwirte Rentenzuschläge erhalten, wenn sie ihren Rentenbeginn zeitlich hinauszögern: Für jeden Monat, den sie nach Erreichen ihres erstmaligen Renteneintrittsalters später in Rente gehen, erhöht sich die Rente um 0,5 Prozent. ■

Veränderungen im Delegiertenausschuss und im Vorstand Mitgliederversammlung 2016

Das brandaktuelle Thema der diesjährigen Jahrestagung „Ein Jahr nach der Quote: Milchproduktion unter neuen Wettbewerbsbedingungen“ stieß auf großes Interesse: Rund 500 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, in den Holstenhallen in Neumünster begrüßen. Mit Blick auf die folgenden Fachvorträge leitete er zügig durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Nachdem der Jahresbericht vom Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann erstattet und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom Delegierten Dietrich Jänicke verlesen worden war, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Amtszeit der Delegierten Hauke Heesch aus Tinningstedt

und Edgar Küthe aus Demmin lief ab. Beide standen für eine Wiederwahl zur Verfügung. Vom Delegiertenausschuss wurden des Weiteren drei neue Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen: Ulrich Koop aus Lüchow, Gunnar Beckmann aus Gönnebek und Thomas Heinemann aus Rostock. Alle Kandidaten wurden von den Mitgliedern in ihrem Amt bestätigt beziehungsweise erstmals in den Delegiertenausschuss gewählt.



Neu im Vorstand: Harm Johannsen

Bereits im Dezember 2015 wurde Harm Johannsen vom Delegiertenausschuss neu in den Vorstand gewählt.

Er folgt Harald Block nach, der nach 14 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Buchführungsverband auf eigenen Wunsch ausschied. Herr Johannsen ist seit 2010 Mitglied des Delegiertenausschusses. Er lebt in Tornesch, Kreis Pinneberg. Dort bewirtschaftet er einen Pferdepen- und zuchtbetrieb mit Rindermast und eine Kompostierungsanlage.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde Harald Block als Vorstandsmitglied verabschiedet. Der Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann und der Vorsitzende des Delegiertenausschusses Hilmar Kellinghusen ehrten Herrn Block und sprachen ihm den besonderen Dank für seine langjährige engagierte Mitarbeit im Vorstand aus. ■



Gunnar Beckmann
betreibt einen Gartenbau- und Vermarktungsbetrieb in Gönnebek.



Thomas Heinemann
betreibt einen Gartenbaubetrieb und einen Gartenfachmarkt in Rostock.



Ulrich Koop
bewirtschaftet einen Ackerbau- und Pferdepen- und zuchtbetrieb in Lüchow.

Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nach der diesjährigen Mitgliederversammlung

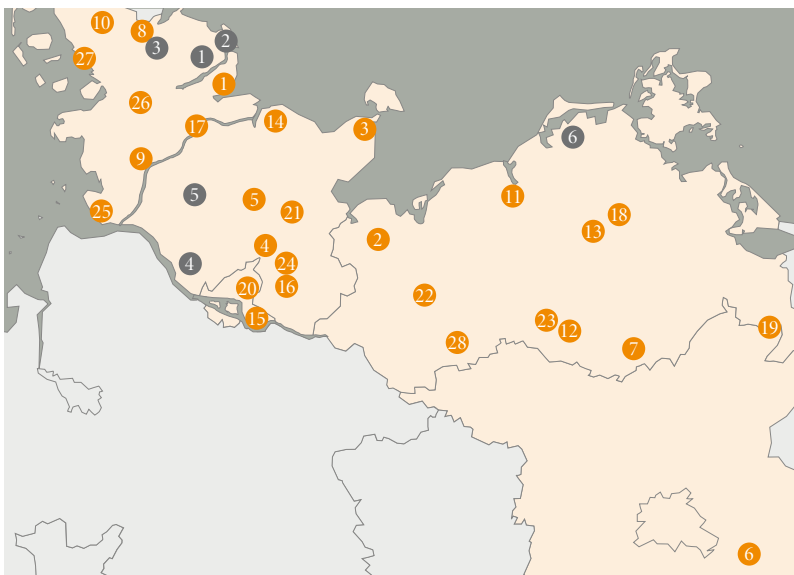
Vorstand

- 1 **Friedrich Bennemann** • **Vorsitzender**
Güderott 24 • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- 2 **Alexander von Schiller** • **Stellvertretender Vorsitzender**
Gut Buckhagen • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- 3 **Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- 4 **Harm Johannsen** • 25436 Tornesch
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung
- 5 **Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- 6 **Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Delegiertenausschuss

- 1 **Hilmar Kellinghusen** • **Vorsitzender**
Gut Maasleben • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst
- 2 **Frank Lenschow** • **Stellvertretender Vorsitzender**
Nebenstraße 13 • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh
- 3 **Jens Alpers** • 23758 Neuratjensdorf
Ackerbau, Schweinemast
- 4 **Walter Babbe** • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- 5 **Gunnar Beckmann** • 24610 Gönnebek
Gartenbau, Handelsbetrieb
- 6 **Hans Christian Daniels** • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- 7 **Karsten Dudziak** • 17235 Neustrelitz
Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast, Mutterkuhhaltung, Biogas, Photovoltaik
- 8 **Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie, Photovoltaik, Biogas
- 9 **Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm
Milchvieh, Photovoltaik
- 10 **Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht

- 11 **Thomas Heinemann**, 18146 Rostock
Gartenbau, Gartenfachmarkt
- 12 **Ulrich Hohls** • 17192 Sembzin
Ackerbau
- 13 **Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion
- 14 **Hauke Klindt** • 24253 Passade
Marktfruchtbau, Sauenhaltung, Schweinemast, Himbeerplantage mit Direktvermarktung, Photovoltaik
- 15 **Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg
Ackerbau
- 16 **Ulrich Koop**, 23898 Lüchow
Ackerbau, Pferdepension, Photovoltaik
- 17 **Carsten Kühl** • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- 18 **Edgar Küthe** • 17109 Demmin
Ackerbau
- 19 **Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas
- 20 **Manfred Pieperit** • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter
- 21 **Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- 22 **Annegret Riecken** • 19073 Wittenförden
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas
- 23 **Andreas Schaade** • 17213 Malchow
Ackerbau
- 24 **Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung
- 25 **Sönke Sponbiel** • 25709 Kronprinzenkoog
Ackerbau mit Freilandgemüse, Windenergie
- 26 **Jochen Tüxsen** • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast
- 27 **Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, erneuerbare Energien
- 28 **Barbara Willer** • 19357 Dambeck
Milchvieh, Mutterkuhhaltung, Ackerbau, Lohnunternehmen, Biogas



Zitat
Das Geheimnis des Wandels:
Konzentriere nicht all Deine Kraft auf das Bekämpfen des Alten, sondern darauf, das Neue zu formen.

Sokrates
(*469 V. Chr. † 399 V. Chr.)

Steuertermine April bis Juni 2016		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.04.	14.04.
Umsatzsteuer	10.05.	13.05.
	10.06.	13.06.
Lohnsteuer	11.04.	14.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Gewerbesteuer	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel • Text Seite 6: Dr. Bärbel Bischoff • Fotos Titelbild: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de